

**Interpellation Bürgi-St.Gallen (13 Mitunterzeichnende):
«Einschränkung des Privatstrafklageverfahrens**

Das Thema Jugendgewalt wird nach wie vor breit diskutiert und es werden Massnahmen in verschiedenen Bereichen gefordert. Verlangt wird dabei unter anderem die konsequente Durchsetzung des Gewaltmonopols des Staates. Zudem sollen Betroffene dazu motiviert werden, auch bei kleinen und kleinsten Übergriffen Anzeige zu erstatten. Festzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass Gewalt gegen Personen und Sachen nicht nur von Jugendlichen ausgeübt wird, sondern häufig auch junge Erwachsene (18 und mehr) bei solchen Delikten als Täter erscheinen. Auf diese ist das ordentliche Strafverfahren anzuwenden. Dieses vermag aber den eingangs gestellten Forderungen bezüglich Durchsetzung des Gewaltmonopols des Staates und der Verfolgung auch kleinerer Delikte nicht gerecht zu werden

Mit dem neuen Strafprozessgesetz wurde der Anwendungsbereich des Privatstrafklageverfahrens massiv ausgedehnt. Eine Ausdehnung war im ursprünglichen Entwurf der Regierung überhaupt nicht vorgesehen. Begründet wurde dies nicht nur mit Abgrenzungsproblemen und Umgehungsmöglichkeiten. Insbesondere wurde von der Regierung völlig zu Recht auch darauf hingewiesen, dass die Strafuntersuchungsbehörden für Sachverhaltsermittlungen besser geeignet seien als die Gerichtspräsidenten oder ein von ihnen bezeichnetes Gerichtsmitglied (ABI 1998, 1498 f.). Hinzu kommt, dass der Privatstrafkläger ein unverhältnismässiges Kostenrisiko trägt. Wie konkrete Fälle zeigen, wird er mit Kosten von mehreren tausend Franken belastet, wenn er, insbesondere auch wegen nicht von ihm zu verantwortenden Verfahrensfehlern, im Verfahren unterliegt. Nach der geltenden Regelung muss jedem Betroffenen davon abgeraten werden, ein Strafverfahren einzuleiten oder fortzusetzen, wenn es in das Privatstrafklageverfahren verwiesen wird. Die Durchsetzung des Gewaltmonopols des Staates und die Verfolgung auch kleinerer Delikte werden so unnötig erschwert und falsche Signale an die Täter gesandt, welche zu Unrecht ungeschoren davonkommen.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

1. Teilt die Regierung die geschilderte Beurteilung des Privatstrafklageverfahrens in seiner heutigen Ausgestaltung?
2. Ist die Regierung bereit, dem Kantonsrat bei nächster sich bietender Gelegenheit eine Revision der Strafprozessordnung in diesem Bereich zu unterbreiten? »

18. Februar 2008

Bürgi-St.Gallen

Alder-St.Gallen, Etter-Buchs, Hippmann-Rorschach, Klee-Berneck, Kobelt-Marbach, Lusti-Niederuzwil, Mathis-Mels, Richener-Oberuzwil, Rüegg-Rüeterswil, Stadler-Ganterschwil, Tinner-Azmoos, Wild-Wald, Zuberbühler-Uetliburg